

2537 003

Gesetz: BrMilRegVO Nr 84 Art VI Nr 17;
BGB § 2048.

Rechtssatz: Wenn der Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung einigen seiner Abkömmlinge durch Verfügung von Todes wegen die Besitzung zuwendet, so steht diese Anordnung des Erblassers einem Zuweisungsverfahren entgegen.

Aktenzeichen: V BLw 24/56

AG Osterode (Harz)

Beschl. des BGH vom 22. November 1956 OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Anne-Marie He [redacted] geb. S [redacted] in F [redacted] / H [redacted]
Nr [redacted],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [redacted],
Dr. [redacted] und Dr. [redacted] in [redacted],

gegen

die Witwe Ingeborg D [redacted] geb. S [redacted] in U [redacted] Nr [redacted]
bei O [redacted] / H [redacted],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [redacted] und
[redacted] in [redacted] / [redacted],

weiterer Beteiligter:

Landwirt Ludwig S [redacted] in F [redacted] / H [redacted] Nr [redacted],
wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 22. No-
vember 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.
Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Pie-
penbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Mül-
ler und Schädel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des Senats für Landwirtschaf-
tsachen des Oberlandesgerichts in Celle vom 27. Fe-
bruar 1956 aufgehoben. Die sofortige Beschwerde
der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsge-
richts in Osterode (Harz) vom 1. Dezember 1954
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwer-
deverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen, die
der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten
dieser Verfahren zu erstatten hat.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 240 100 DM festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

I.

Der am 7. Dezember 1940 verstorbene Bauer Louis S. war Eigentümer der im Grundbuch von O. B. VIII B1 303 eingetragenen, in U. Nr. 12 gelegenen landwirtschaftlichen Besitzung. Es handelt sich um ein Gut in Größe von etwa 230 ha mit einem Einheitswert von 240 100 DM, das der Erblasser, nachdem er es eine Zeitlang als Pächter bewirtschaftet hatte, im Jahre 1914 von der Stadt O. gekauft hat. Der Grundbesitz war kein Erbhof, weil er die dafür vorgesehene Höchstgrenze überstieg. Louis S. war zusammen mit seiner Ehefrau Anna geb. S. noch Eigentümer des Hofes in F. Nr. 12, der unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes ein Ehegattenerbhof war, über 127 ha groß ist und einen Einheitswert von 164 900 DM hat.

Louis S., der das Gut in U. schon bald nach dem Ankauf wieder verpachtet hatte, lebte zuletzt auf dem Hof in F. Aus seiner Ehe sind drei Kinder hervorgegangen:

1. Ludwig, geboren am . 1895, jetzt Eigentümer des Hofes in F. Nr. 12,
2. Anne-Marie (Antragsgegnerin), geboren am . 1897, verheiratet gewesen mit dem am 2. April 1926 verstorbenen Kreissyndikus Rolf He. in O.,
3. Ingeborg (Antragstellerin), geboren am . 1900, verheiratet gewesen mit dem am 30. Januar 1954 verstorbenen Landwirt Walter D., in U. Nr. 12.



Der Sohn Ludwig hat wieder einen gleichnamigen Sohn. Die Witwe He [REDACTED] hat eine Tochter namens Christel. Diese hat eine landwirtschaftliche Lehre durchgemacht und ihre Abschlußprüfung mit sehr gut bestanden. Außerdem hat sie Medizin studiert und ihr medizinisches Staatsexamen bestanden. Sie ist mit dem Landgerichtsrat Ulrich R [REDACTED] in G [REDACTED] verheiratet und hat zwei 10- und 4jährige Söhne. Die Witwe D [REDACTED] hat drei Töchter, von denen die älteste, Gabriele, mit dem Landwirt Herbert Bl [REDACTED], die zweitälteste, Brigitte, mit dem Landwirt Karl Herbert Ob [REDACTED] verheiratet ist. Die jüngste Tochter namens Ingrid ist 16 Jahre alt und geht noch in die Schule. Alle Kinder und Schwiegerkinder leben mit auf der Besetzung.

Am 8. Juli 1936 errichteten Louis S [REDACTED] und seine Ehefrau zwei gemeinschaftliche privatschriftliche Testamente, und zwar das eine über den Ehegattenerbhof in F [REDACTED] und das andere über die erbhoffreie Besetzung in Uehrde.

Das erste Testament lautet:

"Ich, der Bauer Louis S [REDACTED] in F [REDACTED] Haus Nr. [REDACTED], bestimme, nach meinem Tode soll meine Frau Anna S [REDACTED], geb. S [REDACTED] Erbhofbäuerin in F [REDACTED] sein. Sollte das gesetzlich nicht zulässig sein, so soll unser Sohn Ludwig S [REDACTED], geb. 17. April 1895, Erbhofbauer werden und soll seiner Mutter jährlich 2500 M oder die Pachteinahmen aus den in der Feldmark N [REDACTED] gelegenen Ländereien nach ihrer Wahl zahlen und ihr Wohnung im Hause [REDACTED] nach ihrer Wahl geben.

Unser Sohn Ludwig erhält als Erbteil den Erbhof F [REDACTED] / H [REDACTED]

1. mit den darauf ruhenden Schulden an Anne-Marie He [REDACTED] geborene S [REDACTED],
2. der Sicherheitshypothek an Herrn von Ho [REDACTED] - [REDACTED],
3. hat Ludwig die Schulden abzutragen, für die

U [redacted] eine Sicherheitshypothek bei der Ha [redacted]-
[redacted] Landwirtschaftsbank in Höhe von 7000 M
ausgestellt hat.

Dies ist mein letzter Wille und von mir per-
sönlich geschrieben.

F [redacted] a./H., 8. Juli 1936.

gez.: Louis S [redacted]

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille.

F [redacted], den 8. Juli 1936

gez.: Anna Si [redacted] "

Das zweite Testament hat folgenden Wortlaut:

"Ich, der Bauer Louis S [redacted] in F [redacted] Nr. [redacted],
bestimme im Einvernehmen mit meiner Frau Anna geb.
S [redacted], daß mein Eigentum in U [redacted] bei O [redacted]
a.H. in Größe von ca. 237 Hectar mit sämtlichen Ge-
bäuden und allem lebenden und toten Inventar und
allen Pflichten und Rechten unsere beiden Töchter
erben,

1. Anne-Marie He [redacted] geb. S [redacted] oder deren
leibliche Nachkommen,
2. Ingeborg D [redacted] geb. S [redacted] oder deren leib-
liche Nachkommen.

Sollte eine der beiden Töchter oder deren leib-
liche Nachkommen aussterben, so erbt auch unser Sohn
Ludwig Si [redacted], geb. [redacted] 1895, oder dessen leib-
liche Nachkommen mit. Solange meine Frau und ich le-
ben, sollen von U [redacted] jährlich 2400 M an uns oder
den Letztlebenden gezahlt werden.

Wollen die beiden Töchter sich auseinanderset-
zen, so sollen aus U [redacted] zwei Erbhöfe gemacht wer-
den. Dann soll alles Eigentum, Grundbesitz und Gebäu-
de und alles Inventar in zwei gleiche Teile geteilt
werden und dann verlost werden. Schulden sind auf
U [redacted] nicht drauf.

F [redacted] a./H., 8. Juli 1936

gez.: Louis S [redacted]

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille.

F [redacted] a./H., d. 8. Juli 1936

gez.: Anna S [redacted] "

Louis S [REDACTED] ist nach dem Erbschein vom 6. Februar 1945 von seiner Witwe und seinen drei Kindern kraft Gesetzes zu je 1/4 beerbt worden. Anerbin des Erbhofes in F [REDACTED] wurde die Witwe S [REDACTED]. Letztere errichtete am 1. März 1949 das folgende privatschriftliche Testament:

"Ich habe vor dem Notar v [REDACTED] M [REDACTED] G [REDACTED] ein Testament errichtet, welches ich hiermit widerrufe und für ungültig erkläre.

Für den Fall meines Todes bestimme ich:

Zum Erben des Hofes [REDACTED] einschließlich des Zehnthofes Nr [REDACTED] und der ehemaligen Bleiweißfabrik [REDACTED] zu F [REDACTED], mit lebenden und toten Inventar, Vorräten und allem Zubehör ernenne ich meinen Sohn Ludwig S [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1895 zu F [REDACTED].

Ausgenommen lediglich die Gebrauchsgegenstände, Möbeln, Garderobe und Schmuck, die ich noch im Gebrauch habe, diese sollen sich meine drei Kinder teilen.

Als zum Hof gehörig werden betrachtet, die Familienbilder, die Stilmöbel, die ererbte Familiengarderobe und die beiden großen Silberleuchter.

F [REDACTED], den 1. März 1949 gez.: Anna S [REDACTED]
geb. S [REDACTED]."

Die Witwe Si [REDACTED] ist am 19. Mai 1949 gestorben. Ihre Erben sind nach dem Erbschein vom 20. September 1950 ihre Kinder zu je 1/3, während Hoferbe des Hofes in F [REDACTED] der Sohn Ludwig geworden ist. Das Gut Uehrde, das der Bodenreform unterliegt, ist - abgesehen von einer zwischenzeitlichen (1945 bis 1948) Bewirtschaftung durch einen Treuhänder der Militärregierung - seit etwa 25 Jahren von den Eheleuten D [REDACTED] und nach dem Tode des Ehemannes von seiner Witwe und ihren Kindern nebst Schwiegersöhnen bewirtschaftet worden. Der Hof in Förste wird von Ludwig Sindram bewirtschaftet.

Louis S [REDACTED] hatte das Gut U [REDACTED] in zwei sog. Lose aufgeteilt, wonach aus dem Gut zwei etwa gleich große und wertvolle Erbhöfe gebildet werden sollten. Noch zu Lebzeiten des Vaters zog die Antragstellerin das Los II, die Antragsgegnerin das Los I, ohne daß jedoch an der Bewirtschaftung des Gutes etwas geändert wurde. Am 15. Juni 1948 schlossen die Witwe S [REDACTED] und ihre drei Kinder einen notariellen Erbauseinandersetzungsvertrag, wonach das Gut U [REDACTED] entsprechend dem Testament vom 8. Juli 1936 und den vom Erblasser aufgestellten und von seinen beiden Töchtern gezogenen Losen unter die Antragstellerin und die Antragsgegnerin aufgeteilt wurde. Ein weiterer Vertrag vom 18. Juni 1948, der durch Vertrag vom 29. März 1951 teilweise abgeändert wurde, enthält Vereinbarungen über die Errichtung einer neuen Hofstelle.

Der Erbauseinandersetzungsvertrag wurde vom Landkreis O [REDACTED] als Landwirtschaftsbehörde und Wohnsiedlungsbehörde genehmigt. Das Niedersächsische Kulturamt in G [REDACTED] versagte jedoch als Bodenreformbehörde mit Schreiben vom 7. Februar 1952 die Genehmigung mit der Begründung, daß im Falle der Durchführung des Vertrages für die Zwecke der Bodenreform weniger Land zur Verfügung stehen werde als bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustands und damit das Ziel der Bodenreform vereitelt oder erschwert würde. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Die Witwe D [REDACTED] hat beantragt, ihr das Gut U [REDACTED] zuzuweisen und die Abfindung ihrer Schwester zu regeln. Die Antragsgegnerin hat diesem Antrag widersprochen. Sie hält mit Rücksicht auf die testamentarische Anordnung des

Erblassers, die ein Vermächtnis enthalte, ein Zuweisungsverfahren für unzulässig und macht im übrigen geltend, daß eine dauernde rechtliche Unmöglichkeit der Aufteilung des Gutes nicht vorliege, weil das Kulturamt voraussichtlich unter gewissen Bedingungen die Aufteilung genehmigen werde.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Zuweisungsantrag zurückgewiesen mit der Begründung, daß die vom Erblasser getroffene Teilungsanordnung einer Zuweisung entgegenstehe. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen (Abdruck des Beschwerdebeschlusses MDR 1956, 422). Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin die Zurückweisung des Zuweisungsantrages, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da, wie noch auszuführen sein wird, eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG vorliegt und der angefochtene Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Nach Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 ist, wenn eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung einer Erbengemeinschaft gehört, für eine Auseinandersetzung gemäß §§ 86 ff FGG insoweit an Stelle des Nachlaßgerichts das Amtsgericht zuständig. Einigen sich die Beteiligten nicht über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Besitzung, so kann

das Amtsgericht die Besetzung auf Antrag ungeteilt auf einen Miterben nach den Regeln der Höfeordnung übertragen und dabei die Beträge, die der Erwerber an die Miterben zu leisten hat, nach Art, Höhe, Fälligkeit und Sicherstellung näher festsetzen.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß diese Vorschriften durch die Aufhebung des Besatzungsstatuts nicht hinfällig geworden, vielmehr weiter in Geltung geblieben seien, bis sie durch den deutschen Gesetzgeber aufgehoben oder geändert würden. Da der Vorrang, den die Verordnung Nr 84 als Besatzungsrecht früher vor dem Grundgesetz gehabt habe, nicht mehr bestehe, könnten und müßten ihre Bestimmungen nunmehr von den deutschen Gerichten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz nachgeprüft werden. Das Beschwerdegericht kommt bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, daß das Zuweisungsverfahren mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch stehe. Einer Stellungnahme zu diesen vom Oberlandesgericht erörterten Fragen bedarf es jedoch im gegenwärtigen Verfahren nicht; denn unabhängig davon, wie diese Fragen zu beantworten sind, kann eine Zuweisung schon deshalb nicht erfolgen, weil die Voraussetzungen für ein Zuweisungsverfahren nicht gegeben sind.

2. Das Gesetz erfordert, daß eine land- oder forstwirtschaftliche Besetzung einer Erbengemeinschaft gehört. Die mit der Auffassung der Beteiligten im Einklang stehende Ansicht des Oberlandesgerichts, daß nach dem Tode von Louis Sindram die gesetzliche Erbfolge eingetreten sei, ist nicht zu beanstanden. Das Testament vom 8. Juli 1936 enthält keine Erbeinsetzung, obwohl es darin heißt, daß die beiden Töchter das Gut Uehrde "erben" sollen. Der Gebrauch bestimmter Worte ist für die Auslegung letztwilliger Verfügungen nicht entscheidend. Nach der Auslegungsregel des § 2087 Abs 2 BGB ist, wenn dem Bedach-

ten nur einzelne Gegenstände zugewandt sind, im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist. Das Gut Uehrde stellt zwar, da der Erbhof in Förste sich als besonderer Teil der Erbschaft nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes vererbt hat, den wesentlichsten Teil des Vermögens des Erblassers dar. Als Zuwendung eines Vermögensbruchteils im Sinne des § 2087 Abs 1 BGB kann die Zuwendung des Gutes an die beiden Töchter jedoch nicht aufgefaßt werden. Das Gut in Uehrde ist somit kraft Gesetzes auf die Witwe des Erblassers und seine drei Kinder übergegangen. Die letzteren sind die gesetzlichen Erben der Mutter geworden, so daß die Erbengemeinschaft nunmehr aus der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und deren Bruder Ludwig besteht.

Die Zuweisung nach Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 setzt ein gemäß §§ 86 ff FGG zulässiges Erbauseinandersetzungsverfahren voraus. Ein Erbauseinandersetzungsverfahren und damit auch ein Zuweisungsverfahren ist nicht nur dann unzulässig, wenn ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist (§ 86 Abs 1 FGG). Auch letztwillige Anordnungen des Erblassers, der die Auseinandersetzung ausschließen (§ 2044 BGB) oder Bestimmungen für die Auseinandersetzung (sog. Teilungsanordnungen) treffen kann (§ 2048 BGB), können einem Erbauseinandersetzungsverfahren und damit der Zulässigkeit eines Zuweisungsverfahrens entgegenstehen (vgl Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 17/54, RechtdLandw 1954, 341 und das dort angeführte Schrifttum; vgl ferner Pikalo NJW 1955, 1175 und Lange NJW 1956, 1505). Ob und inwieweit dies der Fall ist,

11

hängt von der Regelung des Einzelfalles ab.

a) Das Oberlandesgericht erblickt in dem Testament vom 8. Juli 1936 eine reine Teilungsanordnung, die außer der Wohnsiedlungsgenehmigung und der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde nach der Verordnung Nr 188 der Britischen Militärregierung betr. Bodenreform im Lande Niedersachsen und in der Hansestadt Hamburg (ABl BrMilReg S 1089) auch der Genehmigung durch das Kulturamt bedurft habe. Mit der Versagung dieser Genehmigung sei die Teilungsanordnung undurchführbar geworden, so daß der Weg für ein Zuweisungsverfahren frei sei. Die Frage, ob eine letztwillige Verfügung eine Teilungsanordnung enthält, hängt von der Auslegung der Verfügung ab. Die Auslegung eines Testaments ist Aufgabe des Tatrichters, an dessen Entscheidung das Rechtsbeschwerdegericht gebunden ist, es sei denn, daß die Auslegung auf einer Gesetzesverletzung beruht. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß es sich bei der Anordnung des Erblassers im Testament vom 8. Juli 1936 um eine Teilungsanordnung handele, weicht ab von den in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Urteilen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 22. September 1948 (OGHZ 1, 161 165) und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. April 1950 (MDR 1950, 420). In diesen Entscheidungen wird bei der Beurteilung der Frage, wie die Zuwendung des Rechts an einen Miterben auf Übernahme eines Grundstücks gegen Zahlung eines (anteiligen) Übernahmepreises aufzufassen ist, ausgeführt, daß die Zuwendung des Rechts, einen bestimmten Gegenstand zu erwerben, unabhängig davon, ob der Übernahmepreis dem Wert des Gegenstandes entspreche oder schenkweise niedriger bemessen sei oder ob die Zuwendung unentgeltlich erfolge, ein Vorausvermächtnis im Sinne des § 2150

BGB darstelle. Von dieser Rechtsauffassung ist das Beschwerdegericht, indem es die Anordnung des Erblassers im Testament vom 8. Juli 1936 als Teilungsanordnung und nicht als Vermächtnis ansieht, abgewichen. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich zwar nicht um die Zuwendung eines Übernahmerechts an einen Miterben, sondern um die Zuwendung des Gegenstandes selbst. Dies ist jedoch für die Frage der Abweichung unerheblich. Beide Fälle betreffen die gleiche Rechtsfrage, die vom Beschwerdegericht und den angegebenen Entscheidungen unterschiedlich beantwortet worden ist. Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf dieser Abweichung, da das Oberlandesgericht bei Annahme eines Vermächtnisses offensichtlich ein Zuweisungsverfahren nicht für zulässig gehalten hätte. Die Rechtsbeschwerde ist deshalb, ohne daß es noch einer Prüfung bedarf, ob auch eine Abweichung von den weiter noch angeführten Entscheidungen vorliegt, gemäß § 24 Abs 1 Nr 1 LWVG zulässig.

b) Der Rechtsbeschwerde kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das Testament vom 8. Juli 1936 enthält eine Zuwendung des Gutes Uehrde an die beiden Töchter des Erblassers. Da hierin, wie bereits ausgeführt ist, keine Erbeinsetzung liegt, kann nur eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) oder ein Vermächtnis, und zwar ein sog. Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB), oder auch beides in Betracht kommen. Teilungsanordnungen sind Anordnungen des Erblassers für die Auseinandersetzung. Sie können sich auf eine Regelung der Verwaltung des Nachlasses beschränken oder die Auseinandersetzung selbst betreffen, insbesondere in der Zuwendung eines bestimmten Nachlaßgegenstandes an einen Miterben bestehen. Eine Teilungsanordnung kann auch im Vermächtnis enthalten oder damit verbunden sein. Die Frage, ob die Zuwendung eines Nachlaßgegenstandes an einen Miterben lediglich als Teilungsanordnung oder als ein Vermächtnis aufzufassen ist

oder ob beides vorliegt, kann für die rechtliche Stellung der Beteiligten von erheblicher Bedeutung sein; dies spielt jedoch für das Zuweisungsverfahren keine Rolle. Handelt es sich um ein Vermächtnis, so können die Vermächtnisnehmerinnen von der Erbengemeinschaft die Übertragung des Gutes fordern (§2174 BGB). In einem solchen Falle ist für ein Zuweisungsverfahren kein Raum. Dasselbe gilt, wenn eine Teilungsanordnung vorliegt. Auch die auf Zuwendung eines Gegenstandes gerichtete Teilungsanordnung begründet einen schuldrechtlichen Anspruch. Jeder Miterbe hat das Recht, von den anderen Miterben die Auseinandersetzung entsprechend der Teilungsanordnung zu verlangen (vgl RGZ 170, 163 /170/; BGB RGRK 10. Aufl § 2048 Anm 1). Infolgedessen bedarf es im gegenwärtigen Verfahren keiner Stellungnahme zu der Frage, nach welchen Gesichtspunkten Teilungsanordnungen und Vermächtnisse voneinander abzugrenzen sind (vgl dazu RGZ 170, 163; 171, 362; OGHZ 1, 161 /165/; OLG Hamburg MDR 1950, 420). Die Zuwendung des Gutes Uehde an die beiden Töchter steht unabhängig davon, wie die Anordnung des Erblassers rechtlich aufzufassen ist, einem Zuweisungsverfahren entgegen.

Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß eine genehmigungsbedürftige Teilungsanordnung ein Zuweisungsverfahren dann nicht hindert, wenn die erforderliche Genehmigung rechtskräftig versagt und die Teilungsanordnung damit unwirksam geworden ist. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, die Durchführung der Anordnung des Erblassers sei infolge der Versagung der Genehmigung nach den Bodenreformvorschriften unmöglich geworden, beruht jedoch auf der irrigen Annahme, daß der Erblasser eine reale Aufteilung des Gutes unter seine beiden Töchter angeordnet habe. In Wirklichkeit geht die Anordnung des Testaments vom 8. Juli 1936 dahin, daß die Antragstellerin und die Antragsgegnerin das Gut gemeinschaft-

lich erhalten sollen und es ihrer demnächstigen freien Entschließung überlassen bleibt, ob die mit der Übertragung des Gutes entstehende Gemeinschaft aufrechterhalten oder beseitigt werden soll. Nur für den Fall, daß die beiden Schwestern sich auseinandersetzen wollen, hat der Erblasser die Aufteilung des Gutes in zwei selbständige Besitzungen vorgesehen. Die Miterben konnten allerdings im gegenseitigen Einverständnis sofort die reale Aufteilung des Gutes vornehmen, wie das durch den Auseinandersetzungsvertrag vom 15. Juni 1928 geschehen ist. Die Undurchführbarkeit dieses Vertrages hat jedoch auf die in erster Linie vom Erblasser verfügte Zuwendung des Gutes an beide Töchter keinen Einfluß. Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin haben auf Grund des Testamentes gegen die Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Übertragung des Gutes. Unerheblich ist, daß die Antragstellerin die Übertragung nicht erstrebt. Der Anspruch der Antragsgegnerin wird dadurch nicht berührt. Die Gemeinschaft, die mit der Übertragung des Gutes auf die beiden Schwestern entsteht, würde keine Erbengemeinschaft, sondern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff BGB) sein, für die ein Zuweisungsverfahren nicht in Betracht kommt. Es ist allerdings zu beachten, daß die Übertragung des Gutes an Frau Domke und Frau Heise der Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz Nr 45 und den Bodenreformvorschriften (§ 7 VO Nr 188) bedarf. Bis zur Entscheidung über diese Genehmigungen bleibt die Anordnung des Erblassers schwebend unwirksam. Da die Landwirtschaftsbehörde die reale Aufteilung des Gutes genehmigt hat, besteht kein Grund zu der Annahme, daß einer gemeinschaftlichen Übertragung an die Antragstellerin und Antragsgegnerin die Genehmigung versagt werde. Die Gründe, aus denen das Kulturamt einer Aufteilung des Gutes die Genehmigung verweigert hat, gelten nicht ohne weiteres für die Übertragung, die an

119
beide Schwestern gemeinschaftlich erfolgt; denn der Übergang des Gutes von der Erbgemeinschaft auf eine Bruchteilsgemeinschaft würde, soweit ersichtlich, die Durchführung der Bodenreform nicht beeinträchtigen, weil beide Gemeinschaften in gleicher Weise der Bodenreform unterliegen (§ 1 VO Nr 188). Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Anordnung des Erblassers, soweit es sich um die Übertragung des Gutes auf die beiden Töchter handelt, durchgeführt werden kann. Für ein Zuweisungsverfahren ist somit zur Zeit kein Raum, so daß auf die weiter vom Oberlandesgericht erörterte Frage, ob die Aufteilung des Gutes in zwei etwa gleich große Höfe überhaupt wirtschaftlich gerechtfertigt sein würde, nicht eingegangen zu werden braucht.

3. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte danach unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Zuweisung ablehnenden Beschluß des Landwirtschaftsgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock